

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich aufgrund der eingetretenen dominanten Zirkulation der Omikronvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 in der fünften Welle der COVID-19-Pandemie. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als sehr hoch ein. Durch die rasche Verbreitung der Omikronvariante ist es zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Infektionsfälle gekommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Laut RKI-Wochenbericht vom 17. Februar stieg insbesondere die Zahl der Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen erneut an. Es ist daher weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten insbesondere unter den von schweren Verläufen besonders betroffenen vulnerablen Gruppen so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche in Pflegeeinrichtungen möglichst zu vermeiden. Trotz der insgesamt aktuell abklingenden Infektionszahlen ist daher bis in das 2. Quartal 2022 hinein mit Pandemie-induzierten Versorgungsproblemen und Belastungen für die Pflegeeinrichtungen zu rechnen. Auch die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch Angehörige kann oft weiterhin nicht wie vor Pandemiezeiten erfolgen. Somit ist es angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung in der noch immer anhaltenden Gefährdungssituation weiterhin durch unterstützende Maßnahmen sicherzustellen.

B. Lösung

Damit die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und die Angebote zur Unterstützung im Alltag weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen auf die seit Monaten bewährten Maßnahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zurückgreifen zu können, werden diese Maßnahmen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 152 SGB XI um drei Monate bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Kostenerstattungen nach § 150 SGB XI im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2022 einmalige Mehrausgaben von etwa 25 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des RKI oder die Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 SGB XI sowie für die weiteren von dieser Verordnung erfassten Maßnahmen im Jahr 2022 einmalige Mehrausgaben von 525 Millionen Euro. Weitere Mehrausgaben von ebenfalls 525 Millionen Euro ergeben sich für die Erstattung von Testkosten i. V. m. § 7 Absatz 2 Coronavirus-Testverordnung, sofern deren Geltung gemäß MPK-Beschluss über den 31. März 2022 fortgeführt wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinde.

F. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 SGB XI sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen im Jahr 2022 Mehrausgaben von etwa 40 Millionen Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

Vom ...

Auf Grund des § 152 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl I S. 580) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung

- (1) Die Frist nach § 147 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.
- (2) Der Zeitraum nach § 147 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.
- (3) Die Frist nach § 148 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.
- (4) Die Frist nach § 150 Absatz 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.
- (5) Der Zeitraum nach § 150 Absatz 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl I S. 580) eingefügten § 152 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) hat der Gesetzgeber das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Befristungszeitraum der Maßnahmen nach den §§ 147 bis § 151 SGB XI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr zu verlängern. Mit § 1 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 (BArz AT 30.06.2021 V2) sind bereits verschiedene Maßnahmen vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. September 2021 verlängert worden. Mit § 1 Absatz 1 bis 5 der Zweiten Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 21. September 2021 (BArz AT 22.09.2021 V1) erfolgte eine erneute Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021. Mit Artikel 8 Nummer 0 bis 2 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) wurden verschiedene Maßnahmen erneut bis zum 31. März 2022 verlängert.

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich aufgrund der eingetretenen dominanten Zirkulation der Omikronvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 in der fünften Welle der COVID-19-Pandemie. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als sehr hoch ein. Durch die rasche Verbreitung der Omikronvariante ist es zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Infektionsfälle gekommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Laut RKI-Wochenbericht vom 17. Februar stieg insbesondere die Zahl der Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen erneut an. Es ist daher weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten insbesondere unter den von schweren Verläufen besonders betroffenen vulnerablen Gruppen so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche in Pflegeeinrichtungen möglichst zu vermeiden. Trotz der aktuell insgesamt abklingenden Infektionszahlen ist daher bis in das 2. Quartal 2022 hinein mit Pandemie-induzierten Versorgungsproblemen und Belastungen für die Pflegeeinrichtungen zu rechnen. Auch die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch Angehörige kann oft weiterhin nicht wie vor Pandemiezeiten erfolgen.

Es ist daher angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung insbesondere durch relativ unbürokratische Kostenerstattungsverfahren und weitere coronabedingte Sonderregelungen in der noch immer anhaltenden und risikobehafteten Gefährdungssituation zu entlasten und insbesondere die häusliche Versorgung unmittelbar zu unterstützen.

Aus vorgenannten Gründen wird auf Grund der Verordnungsermächtigung nach § 152 SGB XI die Geltungsdauer verschiedener, coronabedingt getroffener Regelungen um weitere drei Monate bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Verlängerung der Geltungsdauer folgender Maßnahmen bis einschließlich 30. Juni 2022 angeordnet:

- die Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und 6 SGB XI),
- die Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn die pflegebedürftige Person dies wünscht (§ 148 SGB XI),
- die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Absatz 1 SGB XI),
- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI),
- die Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (§ 150 Absatz 5 SGB XI),
- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Absatz 5a SGB XI),
- der flexible Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Absatz 5b SGB XI) und
- die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage und nicht, wie regulär, für zehn Arbeitstage (§ 150 Absatz 5d SGB XI).

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt sich aus § 152 SGB XI, der durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingefügt worden ist.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Befristung der gegenwärtig geltenden Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bis einschließlich 31. März 2022 wird um drei Monate verlängert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geltenden Sonderregelungen werden unverändert fortgeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

Die Verordnung folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung von Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie von sozialem Zusammenhalt und gleichberechtigter Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird. Die Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit geprüft. Hinsichtlich ihrer Wirkungen entspricht sie insbesondere den Nachhaltigkeitszielen 3 und 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen befördert werden.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Prinzipien Nummer 3b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie berücksichtigt, dass Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Pflegeschutzschirmkosten im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2022 einmalige Mehrausgaben von etwa 25 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder die Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 SGB XI sowie für die weiteren Maßnahmen im Jahr 2022 einmalige Mehrausgaben in Höhe von 525 Millionen Euro. Weitere Mehrausgaben von ebenfalls 525 Millionen Euro ergeben sich für die Erstattung von Testkosten i. V. m. § 7 Absatz 2 Coronavirus-Testverordnung, sofern deren Geltung gemäß MPK-Beschluss über den 31. März 2022 fortgeführt wird.

Erfüllungsaufwand

Es ist mit der erneuten Verlängerung kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung verbunden.

4. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen in 2022 Mehrausgaben von etwa 40 Millionen Euro.

5. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Maßnahmen nach § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und 5d SGB XI sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Aufgrund der anhaltenden hohen Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus SARS-CoV-2 werden die geltenden coronabedingten Sonderregelungen gemäß § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und 5d SGB XI bis einschließlich 30. Juni 2022 unverändert fortgeführt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.